

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZAMKO B.V.

Ausschließlich für Geschäftskunden

Zilverwerf 14 | 6641 TD Beuningen | Niederlande



Artikel 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und alle Verträge mit der ZAMKO B.V., mit Sitz in Zilverwerf 14, 6641 TD Beuningen, den Niederlanden, eingetragen bei der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der Nummer 82380759 und mit der niederländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer NL862444408B01, soweit ZAMKO als Anbieter, Verkäufer oder Lieferant auftritt. ZAMKO wird nachstehend als Lieferant und die andere Partei als Käufer bezeichnet.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich, wenn der Käufer in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder eine juristische Person oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts ist. Sie gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern. Der Käufer bestätigt, dass er die Ware nicht als Verbraucher erwirbt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Lieferant zur Vertragsdurchführung Dritte einschaltet.
- 1.4 Der Geltung von Einkaufsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen gehen der Vertrag oder die Auftragsbestätigung vor.
- 1.6 Abweichungen von diesen Bedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Als schriftlich gilt auch die Kommunikation per E-Mail sowie ein elektronisch signiertes Dokument.
- 1.7 Ist eine Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder undurchsetzbar, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien ersetzen die betreffende Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die ihrem Zweck und Sinn möglichst nahekommt.
- 1.8 Die nicht sofortige Durchsetzung eines Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar.

Artikel 2 Angebote, Verträge, Preise und Eigenschaften

- 2.1 Alle Angebote, Kostenvoranschläge, Schätzungen und Vorkalkulationen sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes angegeben ist.
- 2.2 Die Abgabe eines Angebots verpflichtet den Lieferanten nicht zum Abschluss eines Vertrages. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder dadurch zustande, dass der Lieferant mit der Ausführung beginnt.
- 2.3 Der Lieferant darf auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitige Verfügbarkeit der vom Käufer übermittelten Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster und Anweisungen vertrauen und ist nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen.
- 2.4 Ein Gesamtangebot verpflichtet den Lieferanten nicht, einen Teil davon zu einem entsprechenden Teil des Preises zu liefern. Angebote gelten nicht automatisch für künftige Bestellungen.
- 2.5 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk oder ab Lager, ohne Umsatzsteuer, Transport, Transportverpackung, Einfuhrzölle, Abgaben, Prüfungen und sonstige Nebenkosten.
- 2.6 Nur Eigenschaften, die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder in einer darin ausdrücklich genannten technischen Zeichnung, Spezifikation oder einem freigegebenen Referenzmuster aufgeführt sind, gelten als zugesichert. Angaben auf Websites, Abbildungen, Berechnungen, Beratungen, Muster und Modelle sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- 2.7 Handelsübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen unter anderem in Maßen, Gewicht, Farbe, Oberfläche,

Materialstruktur, Bedruckung und Verarbeitung stellen keinen Mangel dar, soweit sie die ausdrücklich vereinbarte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigen.

- 2.8 Vom Käufer nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen sind erst nach schriftlicher Annahme durch den Lieferanten verbindlich. Die daraus entstehenden Kosten, Verzögerungen und eine angemessene Wiederanlaufzeit gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.9 Tritt nach Vertragsschluss eine Erhöhung von mehr als fünf Prozent bei kostenbestimmenden Faktoren ein, darunter Rohstoff- und Materialpreise, Einkaufspreise, See-, Straßen- und Luftfrachtraten, Zuschläge von Frachtführern, Versicherungsprämien, Energie- und Lohnkosten, Einfuhrzölle, Antidumpingzölle und sonstige Abgaben, so ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Der Lieferant teilt die Anpassung unter Angabe der Ursache schriftlich mit. Eine Preisanpassung nach diesem Artikel berechtigt den Käufer nicht, den Vertrag zu stornieren oder aufzulösen oder seine Verpflichtungen zurückzubehalten; die Artikel 6.5, 8.5 und 15.1 bleiben uneingeschränkt anwendbar.
- 2.10 Wendet der Lieferant auf eine Lieferung den Umsatzsteuersatz von null Prozent wegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung an, so stellt der Käufer rechtzeitig alle vernünftigerweise erforderlichen richtigen und vollständigen Daten und Unterlagen zur Verfügung, darunter gegebenenfalls eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und einen Nachweis über die Beförderung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, sodass der Lieferant über ausreichende Nachweise im Sinne des Artikels 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 verfügt. Holt der Käufer oder ein von ihm beauftragter Frachtführer die Ware ab, so übergibt der Käufer außerdem bis spätestens zum zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats eine schriftliche Abholbestätigung mit den von genanntem Artikel 45a vorgeschriebenen Angaben sowie einen Frachtbrief, eine Empfangsbestätigung oder einen sonstigen Nachweis über Beförderung und Bestimmungsort. Wendet der Lieferant den Nullsatz wegen einer Ausfuhr aus der Europäischen Union an, so stellt der Käufer ebenso rechtzeitig die Ausfuhranmeldung oder deren MRN, die Transportdokumente sowie den Nachweis zur Verfügung, dass die Ware das Gebiet der Europäischen Union physisch verlassen hat. Der Käufer stellt darüber hinaus auf erstes Verlangen alle weiteren Nachweise zur Verfügung, die der Lieferant zur Begründung der Anwendung des Nullsatzes vernünftigerweise verlangt. Schuldet der Lieferant nachträglich Umsatzsteuer, Zinsen oder angemessene damit zusammenhängende Kosten, weil vom Käufer übermittelte Daten unrichtig oder unvollständig waren oder weil der Käufer die vernünftigerweise von ihm zu verlangenden Nachweise nicht rechtzeitig erbracht hat, so erstattet der Käufer diese Beträge, soweit die Ursache dem Käufer zuzurechnen ist.
- 2.11 Offensichtliche Irrtümer sowie Schreib-, Satz-, Rechen- oder Tippfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Preislisten, Rechnungen, Veröffentlichungen, Katalogen und auf der Website binden den Lieferanten nicht. Der Lieferant ist berechtigt, einen solchen Fehler zu berichtigen, sobald er ihn entdeckt, und teilt dies unverzüglich schriftlich mit. Führt die Berichtigung zu einem für den Käufer wesentlich ungünstigeren Preis oder einer wesentlich ungünstigeren Lieferung, so ist der Käufer berechtigt, den Vertrag für den betroffenen Teil innerhalb von fünf Werktagen nach dieser Mitteilung kostenfrei zu beenden, ohne dass die Parteien einander zum Schadensersatz verpflichtet sind.

Artikel 3 Geistiges Eigentum

- 3.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, behält der Lieferant sämtliche Urheberrechte und sonstigen Rechte des geistigen Eigentums an Angeboten, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Prototypen,

Werkzeugen und sonstigen von oder im Auftrag des Lieferanten entwickelten Daten oder Materialien.

- 3.2 Diese Rechte verbleiben beim Lieferanten, auch wenn der Käufer die Kosten ihrer Herstellung trägt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten dürfen die Daten und Materialien nicht kopiert, verwendet, vervielfältigt, Dritten gezeigt oder für andere Aufträge verwendet werden.
- 3.3 Der Käufer garantiert, dass die von ihm übermittelten Daten, Entwürfe, Marken und Materialien keine Rechte Dritter verletzen, und stellt den Lieferanten von damit zusammenhängenden Ansprüchen und angemessenen Verteidigungskosten frei.

Artikel 4 Beratung, Eignung und Informationen des Käufers

- 4.1 Beratungen, Berechnungen und Informationen des Lieferanten beruhen auf den vom Käufer übermittelten Daten und beinhalten keine Zusicherung der Eignung für einen bestimmten Zweck, es sei denn, der Lieferant hat diese Eignung ausdrücklich in der Auftragsbestätigung übernommen.
- 4.2 Der Käufer ist für die Produktauswahl sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zum beabsichtigten Einsatz, zur Ladung, Beladung, Stapelung, Handhabung, Umgebung und zu den geltenden Anforderungen verantwortlich.
- 4.3 Vor der Inbetriebnahme prüft der Käufer, ob die gelieferte Ware für seinen Einsatz und für die Bedingungen, unter denen sie verwendet wird, geeignet ist, es sei denn, der Lieferant hat diese Eignung ausdrücklich schriftlich zugesichert.
- 4.4 Der Käufer stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese auf von oder im Auftrag des Käufers erteilten oder vorgeschriebenen Beratungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen oder Nutzungsbedingungen beruhen.

Artikel 5 Lieferzeit

- 5.1 Angegebene Liefer- und Ausführungsfristen sind unverbindlich und stellen keine Fixtermine dar, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich schriftlich angegeben ist, dass eine Frist ein Fixtermin ist.
- 5.2 Bei der Bestimmung der Lieferzeit geht der Lieferant von den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen aus.
- 5.3 Die Lieferzeit beginnt erst, nachdem alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten vereinbart sind, der Lieferant alle erforderlichen Daten, Freigaben, Zeichnungen und Muster erhalten hat, die vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheit eingegangen ist und die übrigen Ausführungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 5.4 Verzögerungen, die durch den Käufer, durch Änderungen des Käufers oder durch fehlende Informationen verursacht werden, verlängern die Lieferzeit um die dadurch entstandene Verzögerung und eine angemessene Wiederanlaufzeit.
- 5.5 Bei Überschreitung einer Frist, die kein Fixtermin ist, hat der Käufer dem Lieferanten zunächst schriftlich eine Mahnung mit einer angemessenen Nachfrist von mindestens fünfzehn Werktagen zu setzen. Erst nach deren fruchtlosem Ablauf darf der Käufer vom Vertrag zurücktreten, und zwar nur hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils.
- 5.6 Die Überschreitung einer Lieferzeit begründet keinen Anspruch des Käufers auf Schadensersatz, Vertragsstrafe, Deckungskauf oder Ersatz mittelbarer Schäden oder Folgeschäden, soweit zwingendes Recht nichts anderes bestimmt.

Artikel 6 Lieferung, Abnahme und Teillieferungen

- 6.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen, sobald sie am vereinbarten Ort bereitgestellt oder vertragsgemäß zur Verfügung gestellt wird.
- 6.2 Verweigert der Käufer die Abnahme, entlädt er nicht rechtzeitig oder stellt er erforderliche Informationen oder Anweisungen nicht zur Verfügung, so darf der Lieferant die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder einlagern lassen. Alle Mehrkosten und Verzögerungen gehen zu Lasten des Käufers. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, so zu fakturieren, als sei geliefert worden; die Zahlungsfrist beginnt an dem Tag, an dem die Ware zur Verfügung gestellt wurde.
- 6.3 Der Lieferant darf in Teilmengen liefern und jede Teillieferung gesondert in Rechnung stellen, es sei denn, eine Teillieferung hat für den Käufer keinen selbständigen Wert.
- 6.4 Der Käufer sorgt auf eigene Kosten für eine gut erreichbare, sichere Entladestelle, ausreichendes Personal und geeignete

Entladevorrichtungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

- 6.5 Wurde die Ware speziell für den Käufer hergestellt oder beschafft, so bleibt der Käufer zur Abnahme und Zahlung verpflichtet, auch wenn er die Lieferung aufschiebt.

Artikel 7 Transport und Gefahrübergang

- 7.1 Ist eine Incoterm-Klausel vereinbart, so gilt die in der Auftragsbestätigung genannte Klausel nach Incoterms 2020 einschließlich des dabei genannten Ortes.
- 7.2 Ist keine Incoterm-Klausel oder sonstige schriftliche Lieferbedingung vereinbart, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware im Lager des Lieferanten oder eines vom Lieferanten eingeschalteten Dritten dem Käufer zur Verfügung gestellt wird, und zwar vor dem Beladen.
- 7.3 Organisiert der Lieferant auf Wunsch des Käufers den Transport, ohne dass eine andere Lieferbedingung vereinbart ist, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Käufers. Der Lieferant schuldet lediglich die sorgfältige Auswahl des Frachtführers. Der Lieferant schließt keine Transportversicherung zugunsten des Käufers ab, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 7.4 Der Käufer trägt die Gefahr und die Kosten des Beladens, der Beförderung, des Entladens, des innerbetrieblichen Transports und der Lagerung nach dem Gefahrübergang.
- 7.5 Sichtbare Transportschäden oder Fehlmengen sind bei der Ablieferung genau auf dem Frachtbrief oder CMR-Frachtbrief zu vermerken und dem Lieferanten innerhalb von zwei Werktagen schriftlich unter Beifügung von Fotos und einschlägigen Unterlagen anzuzeigen. Die Rügefristen des Artikels 13 bleiben hiervon unberührt.
- 7.6 Der Gefahrübergang ist vom Eigentumsvorbehalt nach Artikel 14 unabhängig.
- 7.7 Soweit eine vereinbarte Incoterm-Klausel einen Punkt regelt, geht diese Klausel vor. Diese Bedingungen gelten für alle Punkte, die nicht von der vereinbarten Incoterm-Klausel geregelt werden, darunter in jedem Fall Zahlung, Eigentum und Eigentumsvorbehalt, Rüge- und Ausschlussfristen, Haftung und Streitbeilegung.

Artikel 8 Höhere Gewalt

- 8.1 Der Lieferant darf seine Verpflichtungen zurückbehalten, soweit die Erfüllung durch einen Umstand außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs vorübergehend verhindert oder erheblich erschwert wird.
- 8.2 Als höhere Gewalt gelten auch: nicht rechtzeitige oder mangelhafte Lieferung durch Vorlieferanten oder Subunternehmer, Transport- oder Hafenstörungen, Container- oder Rohstoffmangel, Zollverzögerungen, Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, Sanktionen, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terrorismus, Epidemie, Brand, Überschwemmung, extreme Witterung, Erdbeben, Strom- oder Netzausfall, Cybervorfall, Verlust oder Diebstahl, Streik und Arbeitsniederlegung.
- 8.3 Dauert die höhere Gewalt länger als drei Monate, so kann jede Partei den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages schriftlich beenden.
- 8.4 Den Parteien steht wegen Zurückbehaltung oder Beendigung nach diesem Artikel kein Schadensersatzanspruch zu.
- 8.5 Der Käufer bleibt verpflichtet, bereits gelieferte, fertiggestellte oder speziell für ihn hergestellte oder unwiderruflich beschaffte Ware sowie nachweislich entstandene Kosten zu bezahlen.
- 8.6 Soweit eine Kostenerhöhung nicht bereits nach Artikel 2.9 in den Preis einbezogen werden kann, treten die Parteien, wenn ein in diesem Artikel genannter Umstand länger als dreißig Tage andauert und zu einer wesentlichen Kostenerhöhung führt, in Verhandlungen über eine Anpassung des Preises oder der Lieferbedingungen. Erzielen die Parteien innerhalb von vierzehn Tagen keine Einigung, so ist jede Partei berechtigt, den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages schriftlich zu beenden, unbeschadet des Artikels 8.5.

Artikel 9 Zahlung, Sicherheiten und Beitreibung

- 9.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung vor der Lieferung auf ein vom Lieferanten benanntes Konto. Bank- und Transaktionskosten gehen zu Lasten des Käufers. Alle Preise und Zahlungen lauten auf Euro, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist;

etwaige Währungsumrechnungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

- 9.2** Jede vereinbarte Zahlungsfrist ist ein Fixtermin. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug.
- 9.3** Ab dem Fälligkeitstag schuldet der Käufer Zinsen in Höhe von zwölf Prozent jährlich oder, falls höher, den gesetzlichen Verzugszins für Handelsgeschäfte nach niederländischem Recht (Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) zuzüglich zwei Prozentpunkten.
- 9.4** Bei Verzug schuldet der Käufer alle angemessenen außergerichtlichen und gerichtlichen Beitreibungskosten. Die außergerichtlichen Kosten betragen fünfzehn Prozent des offenen Betrages, mindestens jedoch EUR 250, oder die tatsächlich entstandenen höheren angemessenen Kosten, soweit gesetzlich zulässig. Hierzu zählen auch Kosten für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Übersetzungen.
- 9.5** Der Käufer darf seine Zahlungsverpflichtungen nicht zurückbehalten oder aufrechnen, es sei denn, zwingendes Recht lässt dies nicht zu. Ein Streit über eine Rechnung berechtigt jedenfalls nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung des unbestrittenen Teils.
- 9.6** Zahlungen werden zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und anschließend auf die älteste offene Hauptforderung angerechnet, ungeachtet einer anderslautenden Bestimmung des Käufers.
- 9.7** Sämtliche Forderungen des Lieferanten werden sofort fällig bei Liquidation, Einstellung des Geschäftsbetriebs, Pfändung eines wesentlichen Teils des Vermögens, Zahlungsaufschub, Insolvenz oder bei einem Antrag auf bzw. der Vorbereitung eines Insolvenz- oder Restrukturierungsverfahrens des Käufers.
- 9.8** Bei Zahlungsverzug oder bei objektiv gerechtfertigten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers darf der Lieferant seine Verpflichtungen zurückbehalten, weitere Lieferungen verweigern und Vorauszahlung oder zusätzliche Sicherheiten verlangen. Die daraus entstehenden Kosten und Verzögerungen gehen zu Lasten des Käufers.
- 9.9** Der Käufer stellt auf erstes schriftliches Verlangen innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ausreichende Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen. Bleibt diese aus, so darf der Lieferant den Vertrag ganz oder teilweise beenden und seinen Schaden geltend machen.
- 9.10** Der Käufer leistet alle Zahlungen ohne Abzug oder Einbehalt. Ist der Käufer gesetzlich zu einem Einbehalt verpflichtet, so erhöht er die Zahlung so, dass der Lieferant den Betrag erhält, den er ohne den Einbehalt erhalten hätte.

Artikel 10 Produktsicherheit, Einfuhr und Verwendung

- 10.1** Der Lieferant darf Ware liefern, die von Dritten hergestellt oder von außerhalb der Europäischen Union eingeführt wurde. Soweit der Lieferant nach zwingendem Recht als Hersteller, Einführer oder Händler gilt, bleiben seine gesetzlichen Pflichten unberührt.
- 10.2** Die vereinbarte Verwendung und die Produkteigenschaften bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung und den darin ausdrücklich genannten Unterlagen. Vor Vertragsschluss teilt der Käufer alle besonderen Anforderungen und Einsatzbedingungen mit, darunter Belastung, dynamische Kräfte, Stapelung, Handhabung, Automatisierung, Temperatur, Feuchtigkeit, Chemikalien, Brandschutz, ESD, Lebensmittelkontakt und geltende Normen. Fehlt eine solche Mitteilung, so gelten ausschließlich normale Einsatzbedingungen als vereinbart. Eine vom Käufer mitgeteilte besondere Anforderung wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant sie ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung übernommen hat.
- 10.3** Der Käufer ist für die Beurteilung, Erprobung und Validierung der Eignung und Sicherheit der Ware innerhalb seiner eigenen Anwendung, Installation und seines Logistikprozesses verantwortlich, es sei denn, der Lieferant hat diese konkrete Anwendung ausdrücklich schriftlich übernommen. Zwingende gesetzliche Pflichten des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.
- 10.4** Der Käufer verwendet die Ware ausschließlich entsprechend der vereinbarten Bestimmung, den Anweisungen, Warnhinweisen und Belastungsgrenzen, darunter den in der Auftragsbestätigung oder in einer vom Lieferanten

bereitgestellten Gebrauchsanweisung genannten. Der Käufer stellt sicher, dass Mitarbeiter, Abnehmer und sonstige Nutzer diese Informationen erhalten und befolgen.

- 10.5** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten darf der Käufer keine konstruktive Änderung, Reparatur oder Kombination vornehmen, die die Sicherheit, Tragfähigkeit, Stapelbarkeit, Rückverfolgbarkeit oder Konformität beeinträchtigen kann.
- 10.6** Der Käufer entfernt oder verändert keine Typen-, Serien-, Chargen-, Hersteller-, Einführer-, Sicherheits- oder Konformitätskennzeichnungen. Soweit der Käufer die Ware weiterverkauft, anderweitig in Verkehr bringt oder im Übrigen in Bezug auf die Ware als Wirtschaftsakteur im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) gilt oder gleichwertigen Pflichten nach anwendbarem Recht unterliegt, führt der Käufer die gesetzlich vorgeschriebenen Daten zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit und stellt sie auf erstes angemessenes Verlangen dem Lieferanten oder einer zuständigen Behörde zur Verfügung. Für Mehrwegverpackungen gilt, soweit die PPWR dies verlangt, eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Diese Pflicht gilt nicht, soweit der Käufer ausschließlich Endnutzer ist und ihn keine entsprechende gesetzliche Rückverfolgbarkeitspflicht trifft. Bringt der Käufer die Ware auf einem Markt außerhalb der Europäischen Union in Verkehr, so ist er für die Einhaltung der dort geltenden Produkt-, Verpackungs- und Abfallvorschriften verantwortlich und stellt den Lieferanten von den Folgen einer Nichteinhaltung frei.
- 10.7** Bei einem Unfall, einem vermuteten Sicherheitsmangel, ungewöhnlicher Verformung, Bruch oder einer behördlichen Meldung stellt der Käufer die Verwendung der möglicherweise betroffenen Ware sofort ein, sondert sie aus, sichert Beweismaterial und informiert den Lieferanten unverzüglich schriftlich. Der Käufer wirkt uneingeschränkt an Untersuchung, Rückverfolgung und angemessenen Abhilfemaßnahmen mit.
- 10.8** Der Käufer leitet ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten keine freiwillige Warnung, keinen Rückruf und kein Haftungsanerkennnis ein, es sei denn, sofortiges Handeln ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Lieferant bestimmt, soweit gesetzlich zulässig, die Art der Untersuchung und Abhilfe. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers, soweit die Notwendigkeit durch dem Käufer zuzurechnende Umstände verursacht wurde.
- 10.9** Der Lieferant haftet nicht für Schäden, soweit diese durch unsachgemäßen Gebrauch, Überlastung, falsche Stapelung oder Handhabung, Änderung, Reparatur, unzureichende Wartung, ungeeignete Lagerung, Kombination mit anderen Gegenständen, unrichtige Angaben des Käufers oder fortgesetzte Verwendung nach einer Warnung verursacht oder vergrößert wurden. Der Käufer stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese durch solche Umstände verursacht wurden.

- 10.10** Jede Haftung im Zusammenhang mit Produktsicherheit oder Einfuhr unterliegt Artikel 11, soweit eine Beschränkung oder ein Ausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 10.11** Der Käufer erklärt, die geltenden Sanktions-, Exportkontroll- und Zollvorschriften einzuhalten, darunter diejenigen der Europäischen Union und der Niederlande. Der Käufer wird die Ware weder unmittelbar noch mittelbar an einen Bestimmungsort oder an eine Partei liefern, weiterverkaufen, ausführen oder wiederausführen, für die ein Verbot oder eine Beschränkung gilt, einschließlich des Verbots der Wiederausfuhr in die Russische Föderation oder nach Belarus, und stellt den Lieferanten von allen Folgen eines Verstoßes frei. Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung zurückzubehalten oder den Vertrag zu beenden, wenn die Einhaltung nach seinem billigen Ermessen nicht gewährleistet ist, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein.

Artikel 11 Haftung

- 11.1** Bei einer zu vertretenden Pflichtverletzung ist dem Lieferanten zunächst angemessene Gelegenheit zur Erfüllung, Nachbesserung, Ersatzlieferung oder zur vollständigen oder teilweisen Gutschrift der betreffenden Lieferung zu geben.
- 11.2** Die Gesamthaftung des Lieferanten, gleich aus welchem gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsgrund, ist auf den Betrag beschränkt, der im betreffenden Fall aus der Haftpflichtversicherung des Lieferanten ausgezahlt wird, zuzüglich des geltenden Selbstbehalts.
- 11.3** Erfolgt aus welchem Grund auch immer keine Versicherungsleistung, so ist die Haftung auf fünfzehn Prozent

des Nettorechnungswertes der Ware oder der Teillieferung beschränkt, auf die sich der Schaden bezieht, wobei bei einem Ereignis, das mehrere Teillieferungen betrifft, der gemeinsame Nettorechnungswert der betroffenen Teillieferungen zugrunde gelegt wird, höchstens jedoch EUR 15.000 je Ereignis.

- 11.4** Zusammenhängende Ereignisse, Ursachen oder Ansprüche gelten als ein Ereignis.
- 11.5** Der Lieferant haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, darunter Betriebs- oder Produktionsunterbrechung, Produktionsausfall, Umsatz- oder Gewinnausfall, entgangene Einsparungen, Vertragsstrafen, Ansprüche von Abnehmern des Käufers, Ersatzverpackung oder Miete, Sortier- und Prüfkosten, Kosten für Eiltransporte, Premium Freight und Luftfracht, Bußgelder, Rabatte und Chargebacks, die dem Käufer von seinen Abnehmern oder deren Auftraggebern auferlegt werden, Kosten für zusätzliches oder angemietetes Personal, Stillstand oder Stagnation bei Dritten, Aus- und Einbaukosten, Reise-, Transport- und Lagerkosten, Reputationsschäden sowie Kosten freiwilliger Rückruf- oder Feldmaßnahmen.
- 11.6** Für Schäden an der gelieferten Sache selbst stehen dem Käufer ausschließlich die Ansprüche nach Artikel 12 zu.
- 11.7** Der Lieferant haftet nicht für Schäden an vom Käufer oder in dessen Auftrag beigestellten Gegenständen oder Materialien, wenn diese Schäden auf deren Eigenschaften oder Mängeln oder auf vom Käufer vorgeschriebenen Bearbeitungen beruhen.
- 11.8** Der Käufer mindert seinen Schaden, zeigt einen möglichen Anspruch unverzüglich schriftlich an und ermöglicht dem Lieferanten die Untersuchung von Ursache und Umfang, bevor eine Instandsetzung, Vernichtung oder Ersetzung durch Dritte erfolgt.
- 11.9** Der Käufer stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, soweit der Schaden durch Handlungen, Unterlassungen, Anweisungen, Materialien, Änderungen oder Verwendung durch den Käufer oder unter dessen Verantwortung verursacht wurde. Diese Freistellung umfasst auch die vollständigen Verteidigungskosten, darunter Kosten für Rechtsanwälte, Sachverständige, Untersuchungen und Übersetzungen.
- 11.10** Die Beschränkungen dieses Artikels gelten nicht, soweit der Schaden auf Vorsatz oder bewusster Leichtfertigkeit der Geschäftsleitung des Lieferanten beruht oder soweit eine Beschränkung oder ein Ausschluss nach zwingendem Recht nicht zulässig ist.
- 11.11** Der Ausschluss mittelbarer Schäden und Folgeschäden in Artikel 11.5 sowie die Zurechnung zusammenhängender Ereignisse in Artikel 11.4 gelten selbständig und bleiben uneingeschränkt wirksam, wenn eine Beschränkung in Artikel 11.2 oder Artikel 11.3 ganz oder teilweise keinen Bestand hat.

Artikel 12 Gewährleistung und Nacherfüllung

- 12.1** Für neue Ware garantiert der Lieferant für sechs Monate ab Lieferung, dass diese beim Gefahrübergang frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist, die eine normale Verwendung entsprechend der schriftlich bestätigten Bestimmung wesentlich verhindern.
- 12.2** Keine Gewährleistung besteht für normalen Verschleiß, kosmetische Abweichungen ohne funktionale Auswirkung, unsachgemäßen oder abweichenden Gebrauch, Überlastung, falsche Beladung oder Stapelung, unzureichende oder unrichtige Wartung, falsche Lagerung, Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Käufer oder Dritte sowie für Mängel an vom Käufer beigestellten oder vorgeschriebenen Gegenständen, Materialien und Hilfsmitteln.
- 12.3** Bei einem begründeten Gewährleistungsanspruch wählt der Lieferant zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder vollständiger bzw. teilweiser Gutschrift der betreffenden Ware. Der Käufer gibt dem Lieferanten stets zunächst angemessene Gelegenheit zur Untersuchung und Nacherfüllung.
- 12.4** Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gehen Transport, Versand, Demontage, Montage, Anfahrt und Zugang zur Ware zu Lasten des Käufers.
- 12.5** Eine Reparatur oder Bearbeitung durch den Käufer oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten führt zum Erlöschen der Gewährleistung, soweit dadurch die Untersuchung oder Nacherfüllung behindert wird oder der Mangel verursacht oder vergrößert worden sein kann.

- 12.6** Nachbesserung oder Ersatzlieferung setzen keine neue Gewährleistungsfrist in Gang; die ursprüngliche Frist gilt fort.
- 12.7** Der Käufer kann sich nicht auf die Gewährleistung berufen, solange er mit der Zahlung der betreffenden Lieferung in Verzug ist. Gewährleistungsrechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht übertragbar.
- 12.8** Gebrauchte Ware wird in dem Zustand geliefert, in dem sie sich bei der Lieferung befindet. Hierfür besteht keine Gewährleistung, mit Ausnahme von Eigenschaften, die der Lieferant ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Normale Gebrauchsspuren, Verfärbungen, Verschmutzungen, frühere Reparaturen und kosmetische Abweichungen stellen bei gebrauchter Ware keinen Mangel dar.

Artikel 13 Untersuchung, Mängelrügen und Rücksendungen

- 13.1** Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unmittelbar bei der Ablieferung und jedenfalls vor längerer Lagerung, Inbetriebnahme, Verarbeitung, Weiterverkauf oder weiterer Verteilung sorgfältig auf Identität, Menge, sichtbare Beschädigung und Übereinstimmung mit den schriftlich bestätigten Spezifikationen zu untersuchen. Macht die Art oder Menge der Lieferung eine vollständige Einzelprüfung bei der Ablieferung vernünftigerweise unmöglich, so führt der Käufer zumindest eine repräsentative Stichprobe durch, die unter Berücksichtigung von Art, Menge, Verpackung und Stapelweise der Ware vernünftigerweise geeignet ist, sichtbare oder einfach feststellbare Abweichungen zu entdecken. Das Unterlassen oder Hinausschieben der Untersuchung wegen Lagerung, ungeöffneter Verpackung, verzögerter Inbetriebnahme, interner Planung, Weiterverkauf oder sonstiger Umstände auf Seiten des Käufers verlängert die in diesem Artikel genannten Rüge- oder Ausschlussfristen nicht.
- 13.2** Sichtbare Mängel, Fehlmengen oder Abweichungen, die bei der Untersuchung nach Artikel 13.1 entdeckt wurden oder vernünftigerweise hätten entdeckt werden können, sind dem Lieferanten innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- 13.3** Nicht sichtbare Mängel an neuer Ware sind dem Lieferanten innerhalb von sieben Kalendertagen, nachdem der Käufer den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich anzuzeigen, jedenfalls jedoch spätestens sechs Monate nach der Ablieferung. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Ablieferung erlischt jeder Anspruch des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten neuen Ware, soweit gesetzlich zulässig, unabhängig davon, wann der Käufer die Ware tatsächlich ausgepackt, untersucht, eingelagert oder in Betrieb genommen oder den Mangel tatsächlich entdeckt hat. Lagerung, verzögerte Inbetriebnahme, das Ungeöffnetlassen von Verpackungen oder Stapeln, Weiterverkauf oder das Hinausschieben der Untersuchung hemmen oder verlängern diese Frist nicht. Für gebrauchte Ware gilt Artikel 13.11.
- 13.4** Eine Mängelrüge enthält mindestens die Auftrags- und Rechnungsnummer, Produkt- oder Chargendaten, die Anzahl der betroffenen Gegenstände, eine genaue Beschreibung sowie deutliche Fotos oder sonstiges einschlägiges Beweismaterial.
- 13.5** Für Transportschäden gelten zusätzlich der Vermerk auf dem Frachtbrief und die Frist des Artikels 7.5.
- 13.6** Bei nicht rechtzeitiger oder unzureichend spezifizierter Anzeige gilt die Ware als angenommen und die betreffenden Ansprüche des Käufers erlöschen, soweit gesetzlich zulässig. Die in den Artikeln 13.2, 13.3 und 13.11 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- 13.7** Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Zurückbehaltung der Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen des Käufers. Eine Rücksendung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und entsprechend den Anweisungen des Lieferanten zulässig.
- 13.8** Ist eine Mängelrüge begründet, so gelten ausschließlich die Rechtsbehelfe und Beschränkungen der Artikel 11 und 12.
- 13.9** Die in den Artikeln 13.2, 13.3 und 13.11 enthaltenen besonderen Rüge- und Ausschlussfristen gehen vor und werden durch diesen Artikel nicht verlängert. Alle übrigen Forderungen oder Ansprüche des Käufers gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, erlöschen durch den bloßen Ablauf von zwölf Monaten nach der Ablieferung oder, falls dies früher eintritt, sechs Monaten, nachdem der Lieferant den betreffenden Anspruch schriftlich ganz oder teilweise zurückgewiesen hat, soweit gesetzlich zulässig.

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist und nicht um eine Verjährungsfrist.

- 13.10** Beruft sich der Käufer auf Gewährleistung, Vertragswidrigkeit, Schadensersatz oder einen sonstigen Anspruch wegen eines behaupteten Mangels, so trägt der Käufer, soweit gesetzlich zulässig, die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass (a) der behauptete Mangel bereits beim Gefahrübergang vorlag und (b) der Mangel nicht durch unrichtigen oder unsachgemäßen Gebrauch, Überlastung, falsche Beladung, Stapelung oder Handhabung, unzureichende oder unrichtige Wartung, ungeeignete Lagerung, Anstoß oder sonstige mechanische Beschädigung, Änderung, Reparatur, Kombination mit anderen Gegenständen oder eine sonstige Verwendung entgegen der vereinbarten Bestimmung, den Spezifikationen, Belastungsgrenzen oder Gebrauchsanweisungen verursacht oder vergrößert wurde. Auf erstes Verlangen des Lieferanten stellt der Käufer alle vernünftigerweise verfügbaren Daten zur Verfügung, aus denen sich die tatsächliche Verwendung, die Behandlung und die Bedingungen feststellen lassen, unter denen die betreffende Ware verwendet wurde. Zu diesen Daten können je nach Art der Sache und des behaupteten Schadens unter anderem gehören: schriftliche Gebrauchs- und Arbeitsanweisungen, Handbücher und Sicherheitshinweise, die am Arbeitsplatz verfügbar waren; Daten zur tatsächlichen Beladung und zum Ladungsgewicht; Stapelhöhen und Stapelkonfigurationen; Foto- oder Videoaufnahmen von Verwendung, Beladung, Stapelung, Handhabung und Lagerung; WMS-, ERP- oder sonstige Logistikaufzeichnungen; Inspektions- und Wartungsaufzeichnungen; Aufzeichnungen über Schadens- oder Vorfalldmeldungen; Daten zu Temperaturen, Chemikalien oder sonstigen einschlägigen Umgebungsbedingungen; sowie Daten zu durchgeführten Reparaturen, Änderungen oder Bearbeitungen. Stellt der Käufer die vernünftigerweise verfügbaren Daten nicht zur Verfügung und lässt sich dadurch nicht feststellen, ob die Ware entsprechend der vereinbarten Bestimmung und den Gebrauchsanweisungen verwendet wurde, so geht dies bei der Beurteilung seines Anspruchs zu seinen Lasten. Die vom Lieferanten vor oder bei dem Versand erfassten Daten, darunter Fotos, Videos, Prüfberichte, Lieferscheine, Wiegedaten sowie Chargen- und Produktionsdaten, gelten zwischen den Parteien als Nachweis für Menge, Identität und äußeren Zustand beim Gefahrübergang, vorbehaltlich eines vom Käufer zu führenden Gegenbeweises.
- 13.11** Gebrauchte Ware wird in dem Zustand geliefert, in dem sie sich bei der Lieferung befindet, und ohne Gewährleistung, mit alleiniger Ausnahme von Eigenschaften, die der Lieferant ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Sichtbare Mängel oder Abweichungen sind entsprechend Artikel 13.2 innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Ablieferung anzuzeigen. Ein Anspruch wegen eines nicht sichtbaren Mangels an gebrauchter Ware ist innerhalb von sieben Kalendertagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder vernünftigerweise hätte entdeckt werden müssen, schriftlich geltend zu machen, jedenfalls jedoch spätestens dreißig Kalendertage nach der Ablieferung. Nach Ablauf von dreißig Kalendertagen ab Ablieferung erlischt jeder Anspruch wegen eines behaupteten Mangels an gebrauchter Ware, soweit gesetzlich zulässig. Lagerung, verzögerte Inbetriebnahme, das Ungeöffnetlassen von Verpackungen oder Stapeln, Weiterverkauf oder eine hinausgeschobene Untersuchung hemmen oder verlängern diese Frist nicht. Normale Gebrauchsspuren, Verfärbungen, Verschmutzungen, frühere Reparaturen, oberflächliche Beschädigungen, Maß- oder Farbunterschiede und sonstige kosmetische Abweichungen, die bei gebrauchten Industrieverpackungen vernünftigerweise zu erwarten sind, stellen keinen Mangel dar, es sei denn, der Lieferant hat eine bestimmte Eigenschaft ausdrücklich schriftlich zugesichert.

Artikel 14 Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- 14.1** Der Lieferant bleibt Eigentümer sämtlicher gelieferten und noch zu liefernden Ware, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus aufgrund eines Vertrages gelieferten oder zu liefernden Gegenständen oder erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sowie Forderungen wegen Nichterfüllung dieser Verträge, einschließlich Zinsen und Kosten, vollständig erfüllt hat, soweit das anwendbare Recht dies zulässt.
- 14.2** Für Ware, die in Belgien geliefert wird oder sich dort befindet, vereinbaren die Parteien diese Bestimmung spätestens vor der Lieferung zusätzlich schriftlich als Eigentumsvorbehalt nach

belgischem Recht. Der Eigentumsvorbehalt gilt dort jedenfalls bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der unmittelbar damit zusammenhängenden Beträge, und darüber hinaus, soweit belgisches Recht dies zulässt.

- 14.3** Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ausschließlich im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs verwenden und weiterverkaufen. Der Käufer darf diese Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen, vermieten oder anderweitig belasten. Verkauft der Käufer unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weiter, bevor sämtliche durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderungen vollständig erfüllt sind, so ist der Käufer verpflichtet, auf erstes schriftliches Verlangen des Lieferanten an der Bestellung eines Pfandrechts zugunsten des Lieferanten an den aus diesem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mitzuwirken, soweit diese nach dem anwendbaren Recht verpfändbar sind. Ist für die Bestellung oder Aufrechterhaltung dieses Pfandrechts eine gesonderte Pfandurkunde, Registrierung, Anzeige oder sonstige Formalität erforderlich, so wirkt der Käufer daran innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung uneingeschränkt mit.
- 14.4** Der Käufer bewahrt die Ware sorgfältig, ausreichend identifizierbar und, soweit vernünftigerweise möglich, getrennt auf. Kennzeichen, Nummern und Markierungen dürfen nicht entfernt werden. Der Käufer verarbeitet, vermischt oder verbindet die Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht in einer Weise, durch die das Eigentum oder die Identität verloren gehen kann.
- 14.5** Der Käufer versichert die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf eigene Kosten ausreichend gegen übliche Risiken, darunter Feuer, Diebstahl und Wasserschäden, und legt auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vor.
- 14.6** Bei Pfändung, Insolvenz, Ansprüchen Dritter oder Verlust der tatsächlichen Gewalt informiert der Käufer den Lieferanten unverzüglich, weist Dritte auf den Eigentumsvorbehalt hin und wirkt in jeder erforderlichen Weise am Schutz der Rechte des Lieferanten mit.
- 14.7** Bei Zahlungsverzug oder wenn der Lieferant begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass der Käufer nicht zahlen wird, stellt der Käufer die Ware auf erstes Verlangen zur Verfügung. Der Käufer gewährt dem Lieferanten, soweit rechtlich zulässig und nach angemessener Ankündigung, Zugang zu dem Ort, an dem sich die Ware befindet, um diese zu besichtigen und zurückzunehmen.
- 14.8** Die Rücknahme bedeutet nicht automatisch die Beendigung des Vertrages. Der Lieferant darf die zurückgenommene Ware freihändig verkaufen. Der Nettoerlös wird nach Abzug der angemessenen Kosten für Rücknahme, Lagerung, Instandsetzung und Verkauf auf die Schuld des Käufers angerechnet. Eine verbleibende Schuld bleibt geschuldet.
- 14.9** Der Käufer wirkt an Registrierungen, Erklärungen und sonstigen Formalitäten mit, die in dem Land, in dem sich die Ware befindet, erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt zu begründen, aufrechtzuerhalten oder Dritten gegenüber geltend zu machen.
- 14.10** Darf der Lieferant nach Artikel 9 wegen Zahlungsverzugs oder objektiv gerechtfertigter Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers Sicherheit verlangen, so ist der Käufer auf erstes schriftliches Verlangen verpflichtet, an der Bestellung eines besitzlosen Pfandrechts zugunsten des Lieferanten an hierfür in Betracht kommenden beweglichen Sachen des Käufers mitzuwirken, darunter, soweit rechtlich möglich, zuvor vom Lieferanten gelieferte Gegenstände, die nicht mehr unter Eigentumsvorbehalt stehen, sowie durch Verarbeitung oder Bearbeitung entstandene Gegenstände. Soweit die Bestellung eines solchen Pfandrechts niederländischem Recht unterliegt, erfolgt sie ausschließlich durch eine gesonderte notarielle oder registrierte privatschriftliche Pfandurkunde nach Artikel 3:237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Käufer gibt die hierfür erforderlichen Erklärungen ab, unterzeichnet die Unterlagen und wirkt an Registrierungen oder sonstigen erforderlichen Formalitäten mit. Diese Bestimmung begründet eine Verpflichtung zur Sicherheitenstellung und gilt nicht als Erklärung, dass ohne die gesetzlich erforderlichen Bestellungshandlungen bereits ein wirksames Pfandrecht entstanden ist.
- 14.11** Für Ware, die in Deutschland geliefert wird oder sich dort befindet, gilt diese Bestimmung zugleich als verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht,

einschließlich durch Verarbeitung oder Vermischung entstandener Sachen sowie der Forderungen aus dem Weiterverkauf, soweit deutsches Recht dies zulässt. Ergänzend gilt jeweils, soweit deutsches Recht dies zulässt: (a) Eine Verarbeitung, Bearbeitung oder Verbindung der Ware durch den Käufer erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für den Lieferanten entstehen. Entsteht durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter eine neue Sache, so erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Ware zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren; der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Lieferanten. (b) Der Käufer tritt bereits jetzt im Voraus sämtliche Forderungen, die aus dem Weiterverkauf der Ware oder einer durch Verarbeitung, Bearbeitung, Vermischung oder Verbindung entstandenen neuen Sache entstehen, bis zur Höhe des Faktura-Endbetrags einschließlich Umsatzsteuer der vom Lieferanten gelieferten Ware, auf die sich der betreffende Weiterverkauf bezieht, an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. (c) Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen im eigenen Namen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, bei objektiv gerechtfertigten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers oder beim Eintritt eines in Artikel 9.7 genannten Umstands widerrufen. Nach dem Widerruf teilt der Käufer auf erstes Verlangen die betroffenen Abnehmer und Forderungen mit und ermöglicht dem Lieferanten, diese Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen. (d) Übersteigt der Wert der dem Lieferanten gestellten Sicherheiten seine Forderungen gegen den Käufer um mehr als zehn Prozent, so gibt der Lieferant auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit frei.

- 14.12** Für Ware, die in einem anderen Land als den Niederlanden, Belgien oder Deutschland geliefert wird oder sich dort befindet, gilt diese Bestimmung zugleich als Eigentumsvorbehalt nach dem Recht dieses Landes, in dem weitestgehenden nach jenem Recht zulässigen Umfang. Der Käufer informiert den Lieferanten vor der Lieferung über jede dort erforderliche Formalität, einschließlich jeder Formalität, die vor der Lieferung zu erfüllen ist. Ist der Eigentumsvorbehalt nach jenem Recht nicht oder nicht mehr wirksam, so bestellt der Käufer dem Lieferanten auf erstes Verlangen ein gleichwertiges Sicherungsrecht an der Ware und, soweit rechtlich möglich, an den aus deren Weiterverkauf entstehenden Forderungen.

Artikel 15 Zurückbehaltung und Beendigung

- 15.1** Der Käufer kann den Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht stornieren oder beenden, es sei denn, es besteht eine zwingende gesetzliche oder ausdrücklich vereinbarte Befugnis.
- 15.2** Stimmt der Lieferant einer Stornierung oder Beendigung durch den Käufer zu, so erstattet der Käufer alle bereits entstandenen und noch unvermeidbaren Kosten, den Wert fertiggestellter und in Produktion genommener Ware, nicht stornierbare Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie die entgangene Bruttomarge.
- 15.3** Der Lieferant darf seine Verpflichtungen zurückbehalten oder den Vertrag für den noch nicht ausgeführten Teil beenden, wenn der Käufer in Verzug ist, eine verlangte Sicherheit nicht stellt oder ein in Artikel 9.7 genannter Umstand eintritt.
- 15.4** Die Beendigung lässt Zahlungsverpflichtungen für gelieferte, fertiggestellte, speziell hergestellte oder unwiderruflich beschaffte Ware sowie Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche unberührt.
- 15.5** Der Käufer darf den Vertrag nicht wegen einer unerheblichen Pflichtverletzung oder wegen eines Mangels beenden, den der Lieferant innerhalb einer angemessenen Frist beheben kann.
- 15.6** Die Artikel 3, 9, 11, 12, 13, 14 und 16 bleiben nach Beendigung des Vertrages uneingeschränkt wirksam.

Artikel 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

- 16.1** Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- 16.2** Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, das UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.

- 16.3** Hat der Käufer seinen Sitz in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Staat, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen gebunden ist, so werden alle Streitigkeiten ausschließlich dem zuständigen Gericht der Rechtbank Oost-Brabant, Standort 's-Hertogenbosch, Niederlande, vorgelegt, sofern nicht zwingendes Recht ein anderes Gericht vorschreibt. Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung.
- 16.4** Ausschließlich die Sprachfassung und die Versionsnummer, die dem Käufer mit dem betreffenden Angebot oder Vertrag übergeben wurden, sind Bestandteil dieses Vertrages. Für diese deutsche Fassung ist der deutsche Wortlaut maßgeblich. Nicht übergebene Übersetzungen oder andere Sprachfassungen haben keine vertragliche Wirkung.
- 16.5** Hat der Käufer seinen Sitz nicht in einem in Artikel 16.3 genannten Staat, so werden alle Streitigkeiten, die sich aus dem betreffenden Vertrag oder aus daraus folgenden weiteren Verträgen ergeben, nach der jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung des Niederländischen Schiedsgerichtsinstituts (Nederlands Arbitrage Instituut, NAI) entschieden. Schiedsort ist Amsterdam, Niederlande. Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Die Bestimmungen über das beschleunigte Schiedsverfahren sind nicht ausgeschlossen. Der Lieferant ist jedoch stets berechtigt, eine Forderung auf Zahlung einer Rechnung sowie eine Forderung auf Herausgabe oder Rücknahme von Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht, dem Gericht am Sitz des Käufers oder dem in Artikel 16.3 genannten Gericht vorzulegen.
- 16.6** Die Artikel 16.3 und 16.5 hindern den Lieferanten nicht daran, bei jedem zuständigen Gericht einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen zu beantragen, einschließlich Pfändung und Rücknahme von Ware, die unter Eigentumsvorbehalt steht.